

AZ: sse-17872/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beschwerdeführerin begehrt die Fortsetzung eines langjährigen Belieferungsverhältnisses, das die Beschwerdegegnerin wegen Umzugs beendet hat.

Die Beschwerdegegnerin belieferte die Beschwerdeführerin an der in einem Mehrfamilienhaus gelegenen Verbrauchsstelle mit Strom. Gemäß dem letzten Tarifwechsel zum 01.01.2018 liegen dem die Allgemeinen Bedingungen für die Stromlieferung an Sonderkunden der Beschwerdegegnerin (AVB) sowie deren Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde, deren § 26 folgt lautet:

1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Stromlieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. [...].
2. Bei Umzug kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifizierungsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Stromlieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Stromlieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. [...].

Die Beschwerdeführerin zog vom 1. Obergeschoss in eine Wohnung im Erdgeschoss desselben Hauses. Hiervon erlangte die Beschwerdegegnerin am 06.10.2022 über die Netzbetreiberin Kenntnis. Sie erfasste das ursprüngliche Belieferungsverhältnis als gekündigt und schloss es rückwirkend zum 29.09.2022 gemäß Schlussrechnung vom 18.10.2022 mit einer Gutschrift in Höhe von 9,67 EUR. Eine Weiterbelieferung zu dem zuletzt geltenden Arbeitspreis von 19,797 ct/kWh und dem Grundpreis von 100,32 EUR [jeweils netto] lehnte die Beschwerdegegnerin ab. Im Laufe des Schlichtungsverfahrens hat sie der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 30.05.2023 den Neuabschluss zu einem Arbeitspreis von 37,57 Ct/kWh und einem Grundpreis von 14,99 EUR/Monat angeboten.

Die Beschwerdeführerin, deren Verbraucherbeschwerde erfolglos geblieben ist, begehrt die Erfüllung des Vertrages. Dessen Kündigung sei von keiner Seite erklärt worden. Vermerke im Kundenportal könnten die erforderliche einseitige gestaltende Willenserklärung nicht ersetzen. Ein Umzug inner-

halb des Hauses sei ein Sonderfall und könne unabhängig vom Zählerwechsel nicht zu einer Beendigung des Vertrages führen. Dies folge auch aus § 26 der AGB und dem „Grundsatz der Weiterversorgung“; dem Unternehmen stehe insoweit kein Wahlrecht zu. Sie habe am 01.10.2022 lediglich mitgeteilt, dass der neue Wohnraum im Erdgeschoss von einem anderen Zähler zu versorgen sei. Ferner habe sie dessen Stand übermittelt, damit es späterhin nicht zu Irritationen komme.

Das ungekündigte Belieferungsverhältnis sei über den 29.09.2022 hinaus zu unveränderten Bedingungen bis Ende Dezember 2023 fortzuführen.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Sie trägt vor, der Auftrag habe sich auf eine konkrete Verbrauchsstelle bezogen, die auch durch einen Stromzähler bezeichnet sei. Ein Umzug innerhalb der Liegenschaft sei eine Veränderung der Verbrauchsstelle und somit nicht durch den Auftrag /die Liefervereinbarung abgedeckt. Dies ergebe sich auch aus § 2 Abs. 2 Satz 2 ihrer AVB. Neben den zwischen ihr und ihren Kunden vereinbarten Bedingungen seien die durch den Gesetzgeber definierten Prozesse der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) der Bundesnetzagentur für die Kundenbeziehung maßgebend. Zu der im Betreff genannten Verbrauchsstelle sei ihr am 06.10.22 durch den Verteilnetzbetreiber eine Abmeldung zugegangen. In diesem Zuge habe sie die Belieferung und gleichzeitig das Vertragsverhältnis beenden müssen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Das Belieferungsverhältnis ist beendet.

Die Haltung der Beschwerdegegnerin steht im vollständigen Einklang mit den gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben für die standardisierte und automatisierte Abwicklung der Marktprozesse, die sich aus den GPKE ergeben.

Die Beschwerdeführerin verkennt, dass es den ins Feld geführten „Grundsatz der Weiterversorgung“ nicht gibt. Der Belieferungsvertrag folgt im Grundsatz nicht dem Kunden, sondern er ist rechtlich gesehen an die Verbrauchsstelle gebunden ist und verbleibt bildlich ausgedrückt an Ort und Stelle. Der für den Wohnsitzwechsel maßgebliche Begriff des Wohnsitzes ist im Energierecht anschlussbezogen zu verstehen, wie es sich auch aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 der AVB der Beschwerdegegnerin ergibt. Ein Wohnsitz im Sinne von § 41b Abs. 5 EnWG ist eine Wohnung, die durch einen auf diese bezogene Identifikationsnummer (ID) an der Entnahmestelle gekennzeichnet ist. In der Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 19/27453, 127 f. heißt es zu der Regelung [damals noch Absatz 4]:

Absatz 4 führt ein neues Kündigungsrecht von Haushaltskunden bei Umzug ein, sofern der Energielieferant nicht eine Fortsetzung des Liefervertrages am neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet. Dabei wird als Wohnsitz die jeweilige Wohnung verstanden, die durch einen auf diese Wohnung bezogene Identifikationsnummer an der Entnahmestelle gekennzeichnet ist. Wechselt die Identifikationsnummer eines Haushaltskunden zum Beispiel durch einen Umzug in eine andere Wohnung innerhalb eines Hauses, so handelt es sich um einen Wohnsitzwechsel im Sinne der Vorschrift. Dabei werden einheitliche Regelungen für den Fall eines Wohnsitzwechsels von Haushaltskunden geschaffen. Dieser Vorgang hat in der Vergangenheit zu Problemen und Verbraucherbeschwerden geführt. Anders als bei der Belieferung mit gegenständlichen Waren wird der Energieliefervertrag anschlussgebunden abgeschlossen. Dies führt dazu, dass der Kunde das Verwendungsrisiko zu tragen hat. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in der Regel nicht. Die neue Regelung soll die im Markt bisher sehr unterschiedliche Vorgehensweise der Energielieferanten vereinheitlichen und den Haushaltskunden einen einheitlichen Rechtsanspruch bieten. Die teilweise bestehende Praxis der Energielieferanten, eine bestimmte Menge an Abschlagszahlungen als Strafzahlung zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags zu fordern oder den Kunden vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gar nicht aus dem Vertrag zu entlassen, soll unterbunden werden.

Diese Erwägungen beanspruchen in allen Umzugsfällen Geltung. Demnach ist es eindeutig die Entnahmestelle, die den Wohnsitz kennzeichnet. Einen Grundsatz der Weiterversorgung gibt es nicht. Ein Wohnsitzwechsel ist folglich auch innerhalb desselben Hauses möglich (so ausdrücklich Hellermann/Pätzold in; Bourwieg/Hellermann/Hermes, Energiewirtschaftsgesetz 4. Auflage 2023, 41 b Rn. 32). Damit korrespondieren die Regelungen der GPKE zur sog. Marktlokation. Diese entspricht einer Einspeise- bzw. Entnahmestelle im Sinne der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Allein die Marktlokation ist Anknüpfungspunkt der Bilanzierung sowie der Prozesse zum Lieferantenwechsel (vgl. Nr. 3.2 GPKE). Sofern dem Netzbetreiber eine Abmeldung für eine Marktlokation zugeht, löst er die Abmeldung des bisherigen Lieferanten aus. Hier hatte die Beschwerdeführerin unstreitig innerhalb des Hauses die Wohnung gewechselt und in diesem Zusammenhang einen anderen Zähler übernommen. Sie hat sich am bisherigen Zähler ab- und am neuen Zähler angemeldet. Dies ist einerseits ein ordnungsgemäßes Vorgehen und zur Wahrung der eigenen Interessen geboten, andererseits aber zweifellos ein Wechsel des Anschlusses im Sinne der Marktlokation.

Das Fehlen einer förmlichen Kündigung durch die eine oder andere Seite ändert im Ergebnis nichts. Die Beschwerdeführerin setzt auch an dieser Stelle nicht den richtigen Schwerpunkt: Bei zutreffender Sichtweise ist es nicht die Beschwerdegegnerin, die den ungekündigten Altvertrag gebrochen hat. Vielmehr hat die Beschwerdegegnerin - trotz fehlender Kündigung und unterbliebener Umzugsmeldung nach § 26 Abs. 1 der AGB - nicht auf Einhaltung des Altvertrages über die frühere Verbrauchsstelle bestanden, sondern sie hat diesen beendet und abgewickelt. Das Fehlen einer Kündigung im Sinne einer einseitigen gestaltenden Willenserklärung zieht nämlich mit Blick auf die Anschlussbezogenheit gerade nicht die automatische Fortsetzung des Altvertrages am neuen Anschluss nach sich, wie die Beschwerdeführerin meint, sondern führt bei zutreffender Beurteilung der Rechtsver-

hältnisse dazu, dass der Altvertrag wegen der Anschlussbindung im Prinzip am alten, aufgegebenen Anschluss unverändert fortzusetzen wäre und diese Belieferung zu dem Vertrag betreffend die neue Lieferstelle hinzuträte. Eben dies hat aber auch die Beschwerdeführerin ihrem eigenen Vorbringen zufolge vermeiden wollen, indem sie den Zählerwechsel zur Vermeidung späterer Verwirrung gemeldet hat. Die Beschwerdegegnerin ist ihr insoweit entgegengekommen, als die den alten Vertrag ohne Umzugsmeldung und förmliche Kündigung beendet hat

Die vom Gesetzgeber etablierte Sonderbehandlung von umzugsbedingten Vertragsänderungen dient in aller Regel dem Verbraucherschutz. Denn ist der Kunde, wie es bei Sondertarifen häufig der Fall ist, länger an den Vertrag gebunden als er den Anschluss nutzt, würde er nach allgemeinen Regeln das sog. Verwendungsrisiko tragen, also schlimmstenfalls zur Zahlung verpflichtet sein, ohne die Nutzung an der Verbrauchsstelle noch auszuüben. § 41b Abs. 5 S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) löst den Widerspruch zwischen zivilrechtlichem Belieferungsvertrag und energierechtlicher Anschlussgebundenheit zu Lasten des Altlieferanten, indem er im Falle des Wohnsitzwechsels ein Sonderkündigungsrecht der Haushaltskunden etabliert. Die dem Kunden durch einen vorzeitigen Auszug drohende Bindung an die Mindestlaufzeit bzw. eine Strafzahlung werden also nach dem Willen des Gesetzgebers durch eine vorzeitige Auflösbarkeit des Altvertrages vermieden und nicht dadurch, dass dem Kunden ein Anspruch auf eine Verlagerung des Vertrages auf eine neue Verbrauchsstelle im Sinne eines Grundsatzes auf Weiterversorgung zusteht. Wenn die durch diesen Eingriff in das Vertragsgefüge negativ betroffene Lieferantin sich – wie hier nach § 26 Abs. 2 der AGB der Fall – die Option einräumen lässt, den Kunden an der neuen Verbrauchsstelle weiter zu beliefern, so ist das dahinter stehenden Anliegen entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin nicht ein Anspruch des Kunden auf Weiterversorgung, sondern der Anspruch der Lieferantin auf Einhaltung des bindenden ursprünglichen Vertrages.

Tragen diese Grundsätze den beiderseitigen Belangen im Falle eines Umzugs im Regelfall Rechnung, so greifen sie ebenfalls, wenn sie – wie hier – im Einzelfall ausnahmsweise zu Lasten einer Verbraucherin wirken. Ein Anspruch auf Fortsetzung des Vertrages besteht mithin auch dann nicht, wenn die Belieferung, wie hier, ohne weiteres über den direkt daneben angebrachten anderen Zähler hätte fortgesetzt werden können und sich eine Lieferantin allein wegen der durch die Preisentwicklung aufgezeigten Gewinnspanne vom Kunden trennen will. Dass die Beschwerdegegnerin sich ungeachtet der Dauer des Vertrages und der konkreten Umstände im Falle der Beschwerdeführerin dagegen entschieden hat, ihr im Kulanzwege eine Fortsetzung des Vertrages anzubieten, mag der Beschwerdeführerin unverständlich und wegen der marginalen Änderung der Belieferungssituation willkürlich erscheinen. Wegen der seinerzeit stark ansteigenden Preise am Energiemarkt, kann die Entscheidung der Beschwerdegegnerin gegen eine Weiterführung aber keinesfalls als rechtsmissbräuchlich oder derart sachwidrig angesehen werden, dass ihr im Rahmen des Schlichtungsverfahrens eine Fortsetzung zu den alten Bedingungen nahegelegt werden könnte.

Dass in ihrem Fall für den Fall etwas anderes als oben aufgezeigt durch individuelle Regelung vereinbart worden ist, hat die Beschwerdeführerin auf den hiesigen Hinweis nicht vorgetragen. Für einen

Schadensersatzanspruch ist schon deshalb nichts ersichtlich, weil etwaige Mehrkosten keine Folge eines haftungsbegründenden Verhaltens der Beschwerdegegnerin wären.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Die Beteiligten sind darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Belieferungsverhältnis zum Ablauf des 29.09.2022 wirksam beendet worden ist.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 2 Satz 1, 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen. Ungeachtet des Grundsatzes der Anschlussbezogenheit des Energielieferungsvertrages liegt die Unbegründetheit des Schlichtungsantrags angesichts der Besonderheiten des hier streitigen Einzelfalls – Umzug von der einen Etage in die andere – und der dadurch aufgeworfenen Rechtsfragen nicht derart auf der Hand, dass eine Reduzierung der Fallpauschale in Betracht zu ziehen wäre.

Berlin, den 28. September 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann